

**Vorläufige S a t z u n g
über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern**

Das Stadtparlament hat in seiner Sitzung am 21.11.91 aufgrund § 126 des Bundesgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch E.Vertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), folgende vorläufige Satzung beschlossen:

Paragraph 1

Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.

Die Entscheidung trifft das Stadtparlament aufgrund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

Paragraph 2

Straßennamenschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue (Innenstadt – Geltungsbereich Erhaltungssatzung) und weiße (Außengebiete) Namenschilder mit weißer bzw. schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

Paragraph 3

Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten anzuhören. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

Paragraph 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in Paragraph 3 dieser vorläufigen Satzung begründeten Verpflichtung zuwiderhandelt.

Paragraph 5

Verwaltungsvorschrift

Für die Straßenbenennung erlässt die Stadt Zittau eine Verwaltungsvorschrift.

Paragraph 6

Inkrafttreten

Die vorläufige Satzung tritt mit Beschlussfassung am 21.11.1991 in Kraft und ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zittau, den 21.11.1991

Oberbürgermeister